**Vereinbarung zur Konkretisierung der IT-Rahmen-DV
für die Anwendung des IT-Verfahrens

<Name des IT-Verfahrens>

zwischen der TU Braunschweig**

 **- vertreten durch die Präsidentin -**

**und**

**dem Personalrat der TU Braunschweig**

**- vertreten durch die Vorsitzende -**

|  |  |
| --- | --- |
| Version | 0.1 |
| Datum der Version | 06.08.2022 |
| Erstellt von (Funktion/Pers) | Personalrat(Scheer, Rust, Kaminski, Nicolei), GITZ(Pilawa) |
| Genehmigt durch/am | -/- |
| Vertraulichkeitsstufe | ( ) öffentlich ( ) Intern(X) vertraulich (Personalrat, CIO-Board, GB1, Präsidium)( ) streng vertraulich |
| Verteiler | CIO-Board, Personalrat |
| Review (geplant) | -/- |
| Dokument | Anlage 0 – KonkretisierungsDV Name des IT-Verfahrens |

# Präambel

1. Um die Grundgedanken und Ziele der IT-Rahmendienstvereinbarung über die Einführung, Anwendung und wesentliche Änderung von IT-Verfahren (IT-Rahmen-DV) auch bei der Umsetzung des IT-Verfahrens <Name des IT-Verfahrens> sicherzustellen, wird zwischen der Dienststellenleitung, vertreten durch das Präsidium der TU Braunschweig, und dem Personalrat der TU Braunschweig, gemäß § 78 i.V.m. § 67 Abs. 1 NPersVG, nachstehende Vereinbarung zur Konkretisierung der IT-Rahmen-DV für die Anwendung des IT-Verfahrens <Name des IT-Verfahrens> abgeschlossen.

# § 1Konkretisierung des Geltungsbereiches

1. In Ergänzung zu §1 Abs. 3 der IT-Rahmen-DV wird die Gültigkeit für weitere Personengruppen wie folgt vereinbart: Das IT-Verfahren <Name des IT-Verfahren> kann in gleicher Weise wie im Projektsteckbrief und den Anlagen 0 bis 2 für das IT-Verfahren beschrieben auch von anderen Organisationseinheiten eigenständig betrieben werden.
2. Plant eine OE den eigenverantwortlichen Betrieb, so muss sie die Aufnahme des Pilotbetriebes formlos schriftlich über die Dienststelle anzeigen.
3. Abweichend zu den Regelungen in §4 der IT-Rahmen-DV wird für den Übergang in den Produktivbetrieb die Vorlage eines angepassten Betriebskonzeptes über die Dienststelle beim Personalrat verlangt, aus dem notwendige Änderungen gegenüber dem als Referenz dienenden ursprünglichen Betriebskonzept hervorgehen.
4. Die Einstellung des Betriebes ist durch die betreibende OE formlos über die Diensstelle anzuzeigen.
5. Die Dienststelle führt eine Liste aller das IT-Verfahren <Name des IT-Verfahrens> betreibenden OE.

# § 2Ergänzende Regelungen zu Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit

1. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien

# § 3 Ergänzende Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung

1. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien

# § 4Erweitere Regelungen zum Ausschluss von Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie Schutz der Rechte der Beschäftigten

1. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien

# § 5Erweiterte Regelungen zu Qualifizierungen und Schulungen

1. Ergänzend vereinbaren die Vertragsparteien

# § 6Schlussbestimmungen

1. Diese konkretisierende Dienstvereinbarung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und ist in geeigneter Weise gemäß § 78 Abs. 2 NPersVG bekannt zu machen. Widerspricht eine Regelung dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine ihr möglichst entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen. Die Dienstvereinbarung kann frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten und ab dann jederzeit mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, XX.XX.XXXX

Für die TU Braunschweig

- Die Präsidentin –

Für den Personalrat der TU Braunschweig/
TU Braunschweig

- Die Vorsitzende -